

# **Bootshallenordnung des Frankfurter Kanu-Vereins 1913 e.V.(FKV)**

## **§ 1. Geltungsbereich**

Die Bootshallenordnung gilt für alle FKV-Mitglieder. Der Vorstand übt das Hausrecht aus und kann bei Übertretung dieser Ordnung jeden des Bootshauses verweisen. Der Bootshauswart sowie Training-, Übungs- und Fahrtenleiter sind berechtigt, bei Verletzung der Ordnung jeden darauf hinzuweisen und den Vorstand erforderlichenfalls zu informieren. In der Bootshalle besteht Rauchverbot.

## **§ 2. Nutzungsrecht**

1. Grundsätzlich haben nur FKV-Mitglieder Zutritt sowie Betriebssportgruppen unter Leitung des dem Vorstand bekannten Steuermannes.
2. Nichtmitglieder haben nur Zutritt in Begleitung von FKV-Mitgliedern.

## **§ 3. Schlüssel**

1. Einen Schlüssel zur Bootshalle, der auch Zugang zum Trainingsraum/Umkleiden verschafft, erhalten nur FKV-Bootseigner, Leiter der Sparten und von Betriebssportgruppen sowie vom Vorstand genehmigte Sonderfälle. Die Schlüsselvergabe erfolgt durch den Vorstand gegen Hinterlegung eines Pfandes von 30,00 €, das bei Rückgabe wieder ausgehändigt wird. Jugendliche unter 16 Jahren erhalten keinen Schlüssel, ab 16 Jahren nur in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Einverständnis der Eltern.
2. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vorstand sofort zu melden, wobei das Pfand einbehalten wird. Der Verein ist berechtigt, aus dem Verlust entstandene Kosten geltend zu machen.
3. Bei Vereinsaustritt oder Wegfall des Grundes für den Schlüsselbesitz ist der Schlüssel unaufgefordert bei Rückzahlung des Pfandes abzugeben; unterbleibt dies, ist der Verein berechtigt, auf rechtlichem Weg bei Weiterbelastung der in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten die Rückgabe einzufordern.
4. Das Verleihen von Schlüsseln untereinander- insbesondere an Nicht- oder ausgeschiedenen Mitgliedern- ist nicht gestattet.

## **§ 4. Einstellen von Privatbooten**

1. Die Lagerung von Booten erfolgt nur durch Einweisung des Bootshauswartes. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Beschädigungen, Diebstahl, Feuer usw.
2. Eigenmächtiges Umlagern auf andere Liegeplätze ist nicht gestattet, kann jedoch in Absprache mit dem Bootshauswart erlaubt werden. Eine namentlich geführte Bootsplatzliste wird vom Bootshauswart gepflegt.
3. Privatboote stehen nicht der Allgemeinheit zur Verfügung, etwaige Nutzung durch Nichteigentümer ist untersagt. Der Vorstand behält sich diesbezüglich Sanktion vor.
4. Privatboote sind an der Innenseite gut lesbar mit Namen und/oder Adresse, Email, Verein, Telefonnr. zu kennzeichnen.

## **§ 5. Einstellen von Fahrrädern**

Das Einstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen außerhalb der Trainingszeiten sind zugelassen. Zugänge dürfen nicht versperrt werden. Unberechtigt eingestellte Fahrräder werden aus der Bootshalle entfernt; für entstehende Schäden oder Verlust übernimmt der Verein keine Haftung.

## **§ 6. Vereinsmaterial**

1. Herausgabe und Nutzung vereinseigener Boote ist nur den Sparten-, Trainings-, Übungs- und Fahrtenleitern sowie den Leitern der Betriebssportgruppen für Drachenboote gestattet; Ausnahmen regelt der Vorstand in Abstimmung mit den Spartenleitern/Fachwarten. Spartenübergreifende Bootsnutzung ist nur in Absprache zwischen den Spartenleitern/Fachwarten zulässig.
2. Schäden sind sofort dem Bootshauswart zu melden zwecks Reparaturveranlassung zu Lasten des Vereins. Reparaturkosten trägt/tragen der/die Verursacher jedoch bei grob fahrlässigem Verhalten.
3. Eigenmächtiger Austausch von Bootsbestandteilen ist nicht gestattet.
4. Ergänzende Regelungen zur Nutzung von Vereinsmaterial sind in den jeweiligen Spartenordnungen näher festgehalten.

## **§ 7. Sicherheitsanforderungen**

1. Kanuten müssen Schwimmer sein.
2. Boote müssen betriebssicher sein.
3. Aus Versicherungsgründen hat sich jeder Kanute vor Fahrtenbeginn ins Vereinsfahrtenbuch mit den darin angeforderten Angaben einzutragen und bei Rückkehr wieder auszutragen.
4. Die Binnenschifffahrtsordnung ist einzuhalten.
5. Für Fahrten mit eigenem Boot zwischen Ab- und Anpaddeln(Wintersaison) wird das Tragen von Schwimmwesten empfohlen; bei Nutzung von Vereinsbooten und der Durchführung von Vereinsaktivitäten besteht Schwimmwestenpflicht.
6. Gewässersperrungen wegen Hochwasser sind von allen Kanuten zu befolgen.

## **§ 8. Hochwasser**

Bei Hochwasserwarnungen beobachten Vorstand, Bootshauswart sowie Spartenleiter die Pegelstände und organisieren abgestimmt erforderlichenfalls Vorkehrungen zur Sicherstellung gefährdeten Bootsmaterials sowie sonstigen Bootshallenzubehörs.

## **§ 9. Trainingszeiten**

Trainingszeiten werden vor Saisonbeginn zwischen den Sparten abgestimmt und festgelegt, um eine möglichst gleichmäßige Verteilung in der Woche zu erreichen.

## **§ 10. Sauberhalten der Boothalle**

Der FKV hat kein hauptamtliches Reinigungspersonal, deshalb sind alle Kanuten aufgefordert, die Boothalle sauber zu halten. Bootseigner/Sparten sind verantwortlich für die Sauberkeit in den Gassen 1-7 (maßgeblich ist jeweils der Bootslagerplatz). Die Eingangshalle und der lange Gang sind von allen Sparten regelmäßig zu kehren. Jährlich wird einmal gemeinschaftlich die Bootshalle gründlich gereinigt. Die Reinigung ist verpflichtend, vor allem für die Bootseigner.

**14. März 2013      Der Vorstand**